

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 29.

München, den 3. August 1889.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Juli 1889, Anstellung von nicht civilverforgungsberechtigten Mannschaften der 1. Gendarmerie im subalternen Civildienste betreffend. -- Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 9476.

Bekanntmachung, Anstellung von nicht civilverforgungsberechtigten Mannschaften der 1. Gendarmerie im subalternen Civildienste betr.

**K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.**

Seine Königl. Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben zur Hebung des Institutes der Gendarmerie Allerhöchst anzuordnen geruht, daß von nun an, unter fortdauernder Geltung der mit der Bekanntmachung vom 11. September 1882 (Ges.- u. Verord.-M. S. 507) verkündeten „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär- anwärtern“, jene nicht civilverforgungsberechtigten Gendarmen,